



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.4	
Aufwandsentschädigungs- satzung	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Erlassdatum: 2. Änderung: vom 07.12.2017 Bekanntmachung: Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 10/23 00		

Lesefassung, Stand: 2. Änderung vom 07.12.2017

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Abgeordneten und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 € und ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die an den Sitzungen teilnehmenden Personen gem. § 24 Abs. 5 Geschäftsordnung des Rates sind von diesen Regelungen ausgenommen.
- (5) Die Abgeordneten und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird Ersatz des Verdienstaufschlages werktäglich längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.
- (6) Für die papierlose Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Abgeordneten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 70 €.

- (7) Abgeordnete können neben der Entschädigung nach Abs. 1 für die Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz von Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen, soweit eine Betreuung durch Familienangehörige nicht möglich ist. Der notwendige und tatsächliche Aufwand für die Kinderbetreuung ist nachzuweisen. Erstattet werden höchstens 10,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden pro Tag.

§ 2

Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Fraktionsvorsitzenden und der Beigeordneten

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:
- | | |
|---|------------|
| a) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in | 140,00 € |
| b) der/die 2. und 3. stellv. Bürgermeister/in | je 76,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden | 70,00 € |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 6,75 € |
| d) die Beigeordneten | 70,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach c) wird auf maximal 140,00 € begrenzt. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen nach a) – d) sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Kalendermonat ununterbrochen an der Ausübung des Amtes gehindert, erhöht sich ab dem nächsten Kalendermonat die Aufwandsentschädigung für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in auf 270,00 € monatlich und für die/den 2. und 3. stellv. Bürgermeister/in auf 90,00 € monatlich. Ist die/der 1. stellv. Bürgermeister/in länger als einen Kalendermonat ununterbrochen an der Ausübung des Amtes gehindert, erhält die/der 2. stellv. Bürgermeister/in ab dem nächsten Kalendermonat die Aufwandsentschädigung für die/den 1. stellv. Bürgermeister/in. Die/der 1. stellv. Bürgermeister/in erhält für diese Zeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 125,00 €, wenn die Einwohnerzahl 300 nicht überschreitet. Für je weitere angefangene 100 Einwohner steigert sich der Betrag um je 17,50 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der Ortschaft Kirchlinteln wird wegen der guten Erreichbarkeit und verstärkten Nutzung des Rathauses um mtl. 200,00 € gekürzt.
- (3) Die stellvertretende Ortsvorsteherin /der stellvertretende Ortsvorsteher der Ortschaft Kirchlinteln erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr und Ersatz des Verdienstausfalles an Feuerwehrmitglieder

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:
- | | |
|--|----------------------|
| a) die/der Gemeindebrandmeister/in, gleichzeitig pauschale Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Verden | 200,00 € |
| b) die stellv. Gemeindebrandmeister | 86,00 € |
| c) die/der stellv. Gemeindebrandmeister/in und zugl. Ortsbrandmeister/in und zugl. Ortsbrandmeister/in in Stützpunktfeuerwehr | 100,00 €
115,00 € |
| d) die Ortsbrandmeister/innen in Stützpunktfeuerwehren | 47,00 €
62,00 € |
| e) die stellv. Ortsbrandmeister/innen in Stützpunktfeuerwehren | 20,00 €
22,00 € |
| f) die/der Gemeindefeuerwehrenseniorenbeauftragte | 15,00 € |
| g) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 40,00 € |
| g) die/der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| h) die Jugendwartinnen und Jugendwarte | 35,00 € |

i) die stellv. Jugendwartinnen und Jugendwarte	20,00 €
j) die/der Kinderfeuerwehrwart/in	35,00 €
k) die/der stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
l) die Gerätewartinnen/Gerätewarte	20,00 €
in Stützpunktfeuerwehren	20,00 €
+ zusätzlich ab dem 2. Fahrzeug je Fahrzeug	7,00 €
m) die/der Gemeinde-Atemschutzbeauftragte	30,00 €
n) die/der Gemeinde-Pressewart/in, gleichzeitig pauschale Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Verden	30,00 €
o) die/der stellv. Gemeinde-Pressewart/in, gleichzeitig pauschale Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Verden	15,00 €
p) die/der Gemeinde-Kleiderkammerwart/in	20,00 €
q) die/der Gemeinde-Ausbildungsleiter	15,00 €
r) die/der Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte	15,00 €
s) die/der Gemeinde-Funkbeauftragte	15,00 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr wird der nachweisbare Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen in den §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (4) Hinsichtlich des Ersatzes von Verdienstausschlag bei der auf den Feuerwehrdienst zurückzuführender Arbeitsunfähigkeit gem. § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 33 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz findet hinsichtlich des Höchstbetrages § 1 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung Anwendung.
- (5) Ist die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, ihre/seine Funktionen wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Die Vertreterin/der Vertreter erhält für die über drei Monate hinausgehende Vertretung drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 b, c, d, g und i der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung wird angerechnet.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €. Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, des Verdienstausschlages und des Pauschalstundensatzes besteht gem. § 44 Abs. 2 NKomVG nicht.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel die Kosten nach dem BRKG ersetzt. § 10 dieser Satzung findet keine Anwendung.

§ 6

Aufwandsentschädigung Seniorenbeauftragte

Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,00 €.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Jugendraum-Paten

Die Paten jedes gemeindeeigenen Jugendraumes erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von zusammen 60,00 €.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Gewässerschauen

- (1) Die Schaubeauftragten erhalten für die Durchführung der Gewässerschau einen Auslagenersatz von 30,00 € und für die Durchführung einer Nachschau 18,00 €.
- (2) Der Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstaussfall beträgt für die Gewässerschau 25,00 € und bei der Durchführung einer Nachschau 15,00 € täglich.

§ 9

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der ehrenamtlich Tätigen

Der Höchstbetrag der Ansprüche der ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 44 NKomVG auf Ersatz von Auslagen wird auf 15,00 € je Tag und auf Ersatz von Verdienstaussfall auf 15,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 10

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Abgeordnete erhalten als Ersatz ihrer Kosten für erforderliche Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Entschädigung nach dem BRKG.
- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten für innerhalb der Gemeinde erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel die Kosten nach dem BRKG ersetzt. Das gilt nicht für Ehrenbeamte mit Aufwandsentschädigung.
- (3) Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses, ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr für auf Anordnung des Bürgermeisters ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem BRKG in Höhe der dem Bürgermeister zustehenden Sätze. In Eilfällen trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem 1., 2. oder 3. stellv. Bürgermeister/in die Eilentscheidung nach Satz 1 (§ 89 NKomVG).
- (4) Neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 3 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 11

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird am 15. eines jeden Monats, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstige entschädigungsfähige Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl- oder Amtszeit endet.

§ 12

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

- (1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
- (2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen, in wirtschaftlichen Unternehmen oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 31.01.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Kirchlinteln, den 07.12.2017

Rodewald
Bürgermeister